

Merklblatt Nebenkosten

Regelung der individuellen Nebenkosten in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft

Grundsätze

Ein Heimaufenthalt verursacht Kosten, die mit dem Betrieb der Einrichtung verbunden sind (sogenannte Betriebskosten), und solche, die individuell anfallen (sogenannte individuelle Nebenkosten).

Als Betriebskosten gelten Aufwendungen der Institution für die anvertrauten Kinder/Jugendlichen, die im Rahmen des Leistungsauftrags geleistet werden.

Als individuelle Nebenkosten gelten Aufwendungen, die wohl während des Heimaufenthaltes anfallen, durch diesen aber nicht bedingt sind.

Im Sinne von Transparenz und um Unklarheiten zu vermeiden, sind die Eltern sowie die fallbegleitende Fachperson von der Institutionsleitung vor dem Entscheid zum Eintritt zu informieren, welche individuellen Nebenkosten während des Aufenthaltes anfallen und anfallen könnten.

Die Institution kann Richtwerte für die anfallenden Nebenkosten angeben. Die konkrete Regelung kann von diesen Richtwerten abweichen und ist individuell zu vereinbaren. Entscheidend ist, dass die individuellen Nebenkosten mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie übereinstimmen. Dabei sind eventuelle Geschwister, die in der Herkunftsfamilie verbleiben, sowie ein Austritt aus dem Heim in die Überlegungen über die Nebenkosten miteinzubeziehen. Die Zahlungsmodalitäten sind vor dem Eintritt schriftlich zu vereinbaren.

Vereinbarte, aber nicht bezahlte Nebenkosten sind von den Institutionen auf dem Betreuungsweg einzufordern.

Bei Eltern, welche ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzen, indem sie der Institution die vereinbarten individuellen Nebenkosten wiederholt nicht bezahlen, kann die Institution bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung einreichen. Diese ist verantwortlich abzuklären, ob eine Kindesschutzmassnahme ergriffen werden muss, sofern nicht bereits eine besteht.

Bei Eltern, welche ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzen, aber von der Sozialhilfe Unterstützung erhalten, kann die Institution bei der sozialhilferechtlichen zuständigen Gemeinde (Unterstützungswohnsitz) ein Gesuch um Kostengutsprache einreichen.

Folgende Kosten sind durch die Unterhaltspflichtigen zu tragen oder mit der zuweisenden Stelle separat zu regeln:

- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
- Taschengeld
- Coiffeur
- Handykosten
- Individuelle Freizeitaktivitäten und Hobbys ausserhalb des Heimangebotes (z.B. Kurskosten, Vereinsbeiträge, Sportausrüstungen, Musikstunden, Musikinstrumente etc.)
- Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronische Kommunikationsmittel usw.
- Fahrtkosten für Wochenenden nach Hause und bei individuellen Ferien (ausser es besteht eine Kostengutsprache für die Übernahme des Transports bei Unterbringung in einem Sonderschulheim).

- U-Abo. Falls dieses für den Besuch der öffentlichen heimexternen Schule notwendig bzw. der Schulweg zu Fuss oder per Velo unzumutbar ist, kann beim Amt für Volksschulen ein Gesuch um Transportkostenbeteiligung eingereicht werden.
- Individuelle Ferien und Lager
- Gesundheitskosten (Krankenkassenprämien, Arzt- und Zahnarztkosten, Brillen, Therapien)
- Versicherungen (Haftpflcht etc.)
- Externe Schul- und Ausbildungskosten (z.B. Klassenkasse, Schulreisen und -lager, Prüfungsgebühren, Nachhilfestunden etc.)

Folgende individuelle Kosten werden durch die Betriebskosten der Institution gedeckt:

- Institutionseigene Freizeitaktivitäten und Lager
- Interne Therapien
- Allgemeine Hygieneartikel
- Auswärtige Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern bei Bedarf. Bei externer Verpflegung von Lernenden ist der für die wegfallende Mahlzeit vorgesehene Kostenanteil an die auswärtige Verköstigung anzurechnen. Die Differenz haben die Lernenden zu übernehmen.
- Time-out-Unterbringungen während des Heimaufenthaltes, Wochenenden und Ferien in Gastfamilien
- Nicht durch Versicherungen gedeckte Schäden an Mobilien und Immobilien (siehe separaten Abschnitt)
- Urinproben/Testverfahren im Zusammenhang mit Suchtmittel- oder Alkoholmissbrauch

Schäden, die durch das Kind bzw. den/die Jugendliche/n verursacht werden:

1. Verursachen Kinder oder Jugendliche Schäden, so ist im Einzelfall zu prüfen, welchen Beitrag das Kind bzw. der Jugendliche an die Begleichung dieser Kosten leisten kann und gegebenenfalls, welchen Anteil die Versicherung des Heimes oder des Verursachers (Privathaftpflcht) bzw. die Eltern übernehmen.
2. Es besteht keine Pflcht der zuweisenden Stelle oder zahlenden Behörde, einen ungedeckten Schaden zu übernehmen.
3. Schäden, die der Institution entstehen, die nicht auf eine Aufsichtspflchtverletzung zurückzuführen sind und damit in die Haftungsverantwortung des anvertrauten Minderjährigen fallen, trägt die Institution, wenn der/die Minderjährige für den verursachten Schaden nicht aufkommen kann und die Haftpflchtversicherung der Eltern die Übernahme des Schadens ablehnt.
4. Schäden, die der Institution entstehen, die nicht auf eine Aufsichtsverletzung zurückzuführen sind und damit in die Haftungsverantwortung des anvertrauten Volljährigen fallen, trägt die Institution, wenn der/die Volljährige für den verursachten Schaden nicht aufkommen kann bzw. die Haftpflchtversicherung die Übernahme des Schadens ablehnt.

Jugendliche mit eigenem Verdienst:

Grundsätzlich wird der Lernendenlohn zur Deckung der Nebenkosten verwendet. Rücklagen für Wohnungseinrichtungen, Ferien etc. sind nur möglich, wenn die Höhe des Lehrlingslohns dies zulässt.

Die Bezugsperson erstellt mit der/dem Jugendlichen ein dem Lernendenlohn angepasstes individuelles Budget. Ungedeckte Kosten sind mit den Unterhaltspflchtigen und/oder dem/der Vormundin bzw. Beistand / Beiständin zu regeln.